

MEK-Leistungen

Fragen und Antworten (FAQ)

Seit dem 1. Januar 2026 erhalten Arbeitgeber, welche Mitglied des SMGV sind und über die Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes (AK 105) abrechnen, bei Mutterschaft einer Arbeitnehmerin von der MEK SMGV neu eine Entschädigung, die insgesamt 10 Wochen Mutterschaftsurlaub entspricht. In diesem Zusammenhang sind nachstehend die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema MEK festgehalten.

1. Was ist die MEK?

Bereits im Jahr 1973 hat der SMGV die **Militärentschädigungskasse (MEK)** für seine Mitglieder eingeführt. Damals mit dem Ziel, die **Differenz zwischen der eidg. Erwerbsersatzordnung, kurz EO, und den im GAV vereinbarten Löhnen (Lohnfortzahlung)** während der Militärdienst-, der Zivildienst- und Schutzdienstzeit sowie, später dazukommend, auch während des Mutterschaftsurlaubes **zu finanzieren**. Zusätzlich wurde auch die Lohnfortzahlung (der Lohnnachgenuss) im Todesfall eines/r Arbeitnehmenden (Art. 338 OR) von der MEK ausgerichtet.

In der Zwischenzeit konnten die Leistungen für die Mitglieder des SMGV weiter ausgebaut werden. Die Militärentschädigungskasse (MEK) übernimmt für seine Mitglieder beim Vaterschaftsurlaub (bzw. Urlaub des anderen Elternteils) die Differenz von 20 % zur EO-Entschädigung von 80 %, sodass

der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den gemäss GAV geschuldeten vollen Lohn während des Vaterschaftsurlaubes auszahlen kann, ohne die erwähnte Differenz selbst tragen zu müssen. Zudem unterstützt die MEK die Arbeitgeber finanziell sehr grosszügig im Falle von Mutterschaft einer Arbeitnehmerin.

Die Militärentschädigungskasse (MEK) SMGV federt somit die finanziellen Folgen der Unternehmen bei Erwerbsausfall infolge Mutter- bzw. Vaterschaft, bei Leistungen von Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst und auch im Todesfall ab (Reduktion finanzielles Risiko der Arbeitgeber).

2. Wer hat Anspruch auf MEK-Leistungen?

Die MEK ergänzt die gesetzliche Erwerbsausfallentschädigung (EO) für **Betriebe, die Mitglied des SMGV und bei der Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes (AK105) angeschlossen sind**. Diese Arbeitgeber zahlen Beiträge an die MEK. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 0.35 % und wird jährlich auf der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme durch die durchführende Ausgleichskasse erhoben.

Es ist dementsprechend zu beachten, dass **nur Mitglieder, die über die Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes (AK 105) abrechnen**, in den Genuss von

Leistungen aus der Militärentschädigungskasse (MEK) kommen (**Leistung von MEK-Beiträgen durch Arbeitgeber**).

3. Welche Leistungen werden von der MEK erbracht?

- Die MEK übernimmt die Differenz zwischen der gesetzlichen EO-Entschädigung und der gemäss GAV für das Maler- und Gipsergewerbe geschuldeten Lohnfortzahlung bei **Militär-, Zivil- und Schutzdienst** sowie Rekrutierungstage (vgl. Art. 16 GAV).
- Die MEK übernimmt die Differenz zwischen der gesetzlichen EO-Entschädigung und der gemäss GAV für das Maler- und Gipsergewerbe geschuldeten vollen Lohnfortzahlung bei **Vaterschaftsurlaub (bzw. Urlaub für den anderen Elternteil)** (vgl. Art. 11 GAV).
- Die MEK übernimmt die bei **Todesfall der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers** gemäss Art. 338 OR gesetzlich gegebenenfalls geschuldete Lohnzahlung (sog. Lohnnachgenuss) (vgl. Art. 17 GAV) vollumfänglich. Verstirbt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, haben Arbeitgeber den Lohn für einen weiteren Monat bzw. nach fünfjähriger Dienstdauer für zwei weitere Monate, gerechnet vom Todestag an, zu entrichten. Dies, sofern die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer den Ehegatten, die Ehegattin, die eingetragene Partnerin, den eingetragenen Partner oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.
- Die MEK zahlt dem Arbeitgeber bei **Mutterschaft** eine Entschädigung, welche insgesamt 10 Wochen entspricht (d.h. konkret

80 % des Lohnbetrags, welcher 10 Arbeitswochen entspricht). Davon zu unterscheiden ist die gesetzliche EO-Entschädigung für den gesetzlichen Mutterschaftsurlaub (vgl. dazu auch Art. 15.3 des GAV).

4. Wie wird die MEK finanziert?

Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber leisten an die MEK einen jährlichen solidarischen **Beitrag von 0.35 % der beitragspflichtigen AHV-Lohnsumme**.

Was bedeutet solidarisch? Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, welche mehr Beiträge als Leistungen in einem Kalenderjahr aufweisen, profitieren von einem sog. **MEK-Rückvergütungssystem** und erhalten per Ende des Kalenderjahres eine Rückvergütung. Die Aufteilung der Rückvergütung auf die einzelnen SMGV-Mitglieder erfolgt im Verhältnis der Beitrags-/Leistungsdifferenzen und wird durch die durchführende Ausgleichskasse vorgenommen. Der Anspruch auf eine allfällige Rückvergütung wird durch die Durchführungsstelle automatisch jährlich geprüft und ist nicht gesondert zu beantragen.

5. Wie habe ich als anspruchsberechtigter Arbeitgeber vorzugehen, um die MEK-Leistungen zu erhalten?

Grundsätzlich ergänzen die Leistungen der MEK diejenigen der gesetzlichen Erwerbsersatzordnung (EO) (mit Ausnahme des Lohnnachgenusses im Todesfall).

Die Zusatzleistungen der MEK werden bei der Durchführungsstelle (Ausgleichskasse) **automatisch** mit der Einreichung der EO-Anmeldung oder der Anmeldung für eine Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsentschädigung (respektive Entschädigung für den an-

deren Elternteil) geltend gemacht (EO-Anmeldung AK105 siehe folgende Website-Links: [Erwerbsersatzordnung](#), [Mutterschaftsentschädigung](#) und [Vaterschaftsentschädigung](#)).

Die Lohnfortzahlung im Todesfall ist hingegen schriftlich bei der Durchführungsstelle (Ausgleichskasse) zu beantragen. Dies mit einer Todesbescheinigung sowie Angabe der anspruchsberechtigten Hinterlassenen, der Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie des letzten Monats- oder Stundenlohnes (siehe folgender Website-Link: [AK105](#)).

6. Gemäss Art. 15.3 GAV hat die Arbeitnehmerin bei Mutterschaft grundsätzlich Anspruch auf 16 Wochen Mutterschaftsurlaub (2 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und 14 Wochen nach der Niederkunft). Verlängert sich aufgrund der MEK-Entschädigung von 10 Wochen der Mutterschaftsurlaub der Arbeitnehmerin?

Nein, die Arbeitnehmerin hat keinen über die gemäss GAV geltenden und vom Arbeitgeber zu entschädigenden **16 Wochen Mutterschaftsurlaub** (2 Wochen vor Geburtstermin und 14 Wochen nach Niederkunft) hinausgehenden Anspruch auf einen verlängerten Mutterschaftsurlaub.

Beim Anspruch auf die MEK-Entschädigung für 10 Wochen handelt es sich um einen **alleinigen Anspruch des Arbeitgebers** bei Mutterschaft einer Arbeitnehmerin und es wird dadurch keinerlei Anspruch der Arbeitnehmerin auf zusätzlichen Mutterschaftsurlaub begründet.

7. Hat die Arbeitnehmerin bei Mutterschaft Anspruch auf Auszahlung der MEK-Entschädigung von 10 Wochen?

Nein, die **Arbeitnehmerin hat keinen Anspruch auf Auszahlung der MEK-Entschädigung**. Der Betrag ist somit nicht an die Arbeitnehmerin weiterzuleiten. Die Arbeitnehmerin hat bei Mutterschaft Anspruch auf in Höhe von 80 % des bisherigen Lohnes zu entschädigende 16 Wochen Mutterschaftsurlaub (2 Wochen vor Geburtstermin und 14 Wochen nach Niederkunft).

8. Wie ist zwischen Mutterschaftsurlaub, Lohnfortzahlung bei Mutterschaft gemäss GAV, EO-Entschädigung bei Mutterschaft und MEK-Entschädigung bei Mutterschaft zu unterscheiden?

Mutterschaftsurlaub

Gemäss Art. 329f OR hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen nach Niederkunft.

Gemäss GAV für das Maler- und Gipsergewerbe muss der Arbeitgeber der betreffenden Arbeitnehmerin – wie bereits unter Ziff. 6 festgehalten – **16 Wochen Mutterschaftsurlaub (2 Wochen vor Geburtstermin und 14 Wochen nach Niederkunft)** gewähren (Art. 15.3 GAV).

Lohnfortzahlung bei Mutterschaft gemäss GAV

Diese 16 Wochen Mutterschaftsurlaub bei Mutterschaft sind vom Arbeitgeber – wie bereits unter vorangegangener Ziff. 7 festgehalten – mit einer **Lohnfortzahlung von 80 % des bisherigen Lohnes** zu entschädigen (Art. 15.3 GAV).

EO-Entschädigung bei Mutterschaft

Aus der gesetzlichen Erwerbsersatzordnung (gesetzliche **EO-Entschädigung**)

werden bei Mutterschaft **14 Wochen** (entspricht 98 Taggeldern) Mutterschaftsurlaub zu **80 % des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens**, aber höchstens CHF 220.00 pro Tag, durch die Ausgleichskasse ausgerichtet (Art. 16e f. EOG). Diesbezüglich anspruchsberechtigt ist die Arbeitnehmerin (Art. 16b EOG). Aufgrund der – oben bereits erwähnten – Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 15.3 GAV (16 Wochen 80 % des bisherigen Lohnes) ist dieser Lohnersatz bei Mutterschaft (EO-Leistungen; Mutterschaftsentschädigung) aber an die Lohnfortzahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers anzurechnen, bzw. **fällt an den Arbeitgeber** (Art. 15.3 GAV).

MEK-Entschädigung bei Mutterschaft

Seit 1. Januar 2026 wird seitens MEK eine **Entschädigung, welche insgesamt 10 Wochen entspricht, an den Arbeitgeber ausgerichtet** (MEK-Entschädigung; 80 % des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens für 10 Wochen). Zuvor leistete die MEK (seit 1. Januar 2023) eine Entschädigung, welche 6 Wochen entsprochen hat. Vom 1. Juli 2005 bis 31. Dezember 2022 leistete die MEK eine Entschädigung, welche 2 Wochen entsprochen hatte.

Der Arbeitgeber ist weiterhin verpflichtet, gemäss GAV für das Maler- und Gipsergewerbe der Arbeitnehmerin 16 Wochen Mutterschaftsurlaub zu entschädigen (für 2 Wochen vor Geburtstermin und 14 Wochen nach Niederkunft). Die Entschädigung durch die MEK SMGV an den Arbeitgeber führt – wie bereits unter Ziff. 6 festgehalten – nicht zu einer Verlängerung des gesetzlichen und gesamtarbeitsvertraglichen Mutterschaftsurlaubs.

9. Was ist der Sinn und Zweck der zusätzlichen MEK-Entschädigung bei Mutterschaft?

Bei der seit 1. Januar 2026 bestehenden zusätzlichen Entschädigung der MEK SMGV in Höhe von weiteren 4 Wochen (total 10 Wochen; 2 Wochen davon Entschädigung für Mutterschaftsurlaub vor dem errechneten Geburtstermin), handelt es sich um einen **Anspruch der Arbeitgebenden, welche MEK-Beiträge geleistet haben, im Falle von Mutterschaft**.

Es soll zweckgemäss den **schwangerschafts- und mutterschaftsurlaubsbedingten Arbeitsausfall finanziell abfedern**.

Es handelt sich bei der MEK-Entschädigung von 10 Wochen um eine zusätzliche Leistung zugunsten der beitragszahlenden Arbeitgeber und deckt insbesondere den Mutterschaftsurlaub von zwei Wochen vor der Niederkunft und einen allfälligen Arbeitsausfall aufgrund der Tatsache der möglichen frühzeitigen Arbeitsunfähigkeit während der Schwangerschaft bzw. eines möglichen Beschäftigungsverbots ab.

Die Zweckbestimmung der Entschädigung liegt insbesondere auch in der damit einhergehenden Förderung von Frauen im Maler- und Gipserhandwerk.

10. Wann hat der Arbeitgeber Anspruch auf die MEK-Entschädigung bei Mutterschaft und was gilt diesbezüglich, wenn die Arbeitnehmerin vor der Geburt Krankentaggeldleistungen aufgrund Arbeitsunfähigkeit erhalten hat (Krankentaggeldanspruch)?

Der Arbeitgeber hat Anspruch auf die MEK-Entschädigung, wenn die **Arbeitnehmerin**

bis zur Niederkunft in seinem Betrieb angestellt ist.

Die Auszahlung erfolgt **unabhängig davon, ob ein Krankentaggeldanspruch besteht oder nicht**. Die MEK-Entschädigung ist dementsprechend auch im Falle eines Krankentaggeldanspruchs an den Arbeitgeber auszuzahlen und sie ist auch in diesem Fall nicht an die Arbeitnehmerin weiterzuleiten.

Ein allfälliger Anspruch auf Krankentaggeldleistungen ist von der kollektiven Krankentaggeldversicherung gestützt auf den zwischen Arbeitgeber und Krankentaggeldversicherung vereinbarten Versicherungsvertrag zu prüfen. Insbesondere sind bezüglich Anspruchs auf Krankentaggeldleistungen die gemäss Versicherungsvertrag geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, kurz AVB, massgebend.

11. Wie berechnet die Ausgleichskasse AK105 die MEK-Entschädigung bei Mutterschaft und auf welchen Zeitpunkt hin wird diese MEK-Entschädigung von der Ausgleichskasse AK105 erfasst?

Die Berechnungs- und Rundungsregeln des Einkommens und des Tagesansatzes sind analog den gesetzlichen Vorgaben bezüglich EO-Entschädigung.

Die MEK-Entschädigung wird (nur) aus systemtechnischen Gründen an die gesetzliche Mutterschaftsentschädigung (EO) angehängt. Ein auf einen Zeitpunkt nach der Niederkunft aufgelöstes Arbeitsverhältnis wird dementsprechend durch den Bezug der MEK-Entschädigung nicht verlängert.